

Ausführungsbestimmungen für die Bearbeitung von Gesuchen für die SBK-Anerkennung als Diabetesberater:in

Gemäss dem "Reglement über die Anerkennung von Diabetesberater:innen nach KVG" (hiernach: Reglement) legt die "Anerkennungskommission Diabetesberatung" (hiernach: Kommission) fest, über welche Ausbildungen in Diabetesberatung eine diplomierte Pflegefachperson verfügen muss, um die Kosten für ihre Beratungstätigkeit – auf ärztliche Anordnung oder im ärztlichen Auftrag – über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzurechnen.

Die Anerkennung erlangt, wer folgende Kriterien (I – III) kumulativ erfüllt:

I. Vom SBK anerkannte Ausbildung (Reglement Art. 2)

¹ Gemäss Reglement Art. 2, Ziff. 3 ist die Kommission befugt, weitere Ausbildungen, die nicht unter Art. 2, Ziff. 1 oder 2 genannt werden, als gleichwertig anzuerkennen.

² Die Überprüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen (z.B. ausländische Ausbildungen in Diabetesberatung) erfolgt anhand einer Überprüfung "sur dossier" durch die Kommission.

³ Referenz für die Gleichwertigkeit ist die [Prüfungsordnung](#) und [Wegleitung](#) der Höheren Fachprüfung für Fachexpertin in Diabetesberatung / Fachexperte in Diabetesberatung.

II. Spezifische Berufserfahrung im Bereich Diabetesberatung

Nachweis einer zweijährigen Berufstätigkeit im Bereich Diabetesberatung im Umfang von 80 Stellenprozenten. Höher oder tiefer prozentige Berufstätigkeit wird pro rata temporis angerechnet, wobei nur Berufstätigkeiten berücksichtigt werden, die mindestens 20% betragen.

III. Spezifische Weiterbildung in Diabetesberatung¹

Zum Zeitpunkt des Anerkennungsgesuches muss eine bestimmte Anzahl an spezifischen Weiterbildungsstunden im Bereich der Diabetesberatung während der letzten drei Jahre nachgewiesen werden.

Personen, die über eine **anerkannte spezielle Ausbildung in Diabetesberatung gemäss Artikel 2, Ziffern 1 und 2² des Reglements über die Anerkennung von Diabetesberater:innen nach KVG verfügen**, müssen diese Anzahl Weiterbildungsstunden nachweisen:

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches um Anerkennung als Diabetesberater:in nach KVG, Art. 9:	
Abschluss anerkannte Ausbildung	Anzahl minimale Weiterbildungsstunden im Bereich Diabetesberatung
bis 12 Monate nach Abschluss	Total 24 h davon maximal 10 h informell*
13 - 24 Monate nach Abschluss	Total 48 h davon maximal 20 h informell*
ab 25 Monaten nach Abschluss	Total 72 h davon maximal 30 h informell*

¹ Fassung gemäss Beschluss der Anerkennungskommission Diabetesberatung vom 01.09.2022

² Art. 2 Vom SBK anerkannte spezielle Ausbildungen

Als vom SBK anerkannte spezielle Ausbildungen gelten:

1. Ohne weiteres die Höhere Fachausbildung in Krankenpflege Stufe I mit Schwerpunkt Diabetespflege und -beratung
2. Höhere Fachprüfung für Fachexpertin in Diabetesfachberatung / Fachexperte in Diabetesfachberatung

Personen, die **gemäss Artikel 2, Ziffer 3 des Reglements über die Anerkennung von Diabetesberater:innen nach KVG einen Antrag um die Anerkennung ihrer Ausbildung als gleichwertige Ausbildung stellen**, müssen diese Anzahl an Weiterbildungsstunden nachweisen:

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches um Anerkennung als Diabetesberater:in nach KVG, Art. 9:	
	Anzahl minimale Weiterbildungsstunden im Bereich Diabetesberatung
In den letzten drei Jahren	Total 72 h davon maximal 30 h informell*

* Informelle Bildungstätigkeiten werden gemäss diesem [Dokument](#) angerechnet.

Von der Anerkennungskommission Diabetesberatung erlassen am 19. November 2019 und gleichentags in Kraft gesetzt.